

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 135/2008

Sitzung vom 4. Juni 2008

830. Anfrage (schädliche Farbstoffe und Konservierungsmittel in Lebensmitteln)

Kantonsrat Peter Schulthess, Stäfa, und Kantonsrätin Eva Torp, Hedingen, haben am 31. März 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Gestützt auf neuere wissenschaftliche Erkenntnisse wird in Fachkreisen gewarnt vor der Verwendung von Lebensmittelfarbstoffen in Nahrungsmitteln und dem Konservierungsmittel Natriumbenzoat (E 211). Insbesondere Kinder nehmen viele solche Zusatzstoffe auf über den Verzehr von Süssigkeiten und Limonaden wie Haribo-Fruchtgummis und Orangina. Diese Zusatzstoffe tragen ursächlich zur Entstehung von ADHS (Aufmerksamkeitsdefizit und Hyperaktives Verhalten) und Übergewicht bei.

Die Pharmaindustrie verdient an diesen gesundheitsschädlichen Zusatzstoffen erheblich. Nach Ausbildung eines ADHS werden wiederum Medikamente wie Ritalin eingesetzt, um dieses zu behandeln: Doppelter finanzieller Gewinn für diese Industrie, zum Preis erheblicher Gesundheitsschädigung von Kindern und Jugendlichen (und Erwachsenen).

Fachleute, aber auch eine Fachkommission im Britischen Parlament, erheben nun die Forderung nach einem Verbot solcher Zusatzstoffe in Lebensmitteln.

Leider unternimmt das BAG noch nichts in dieser Richtung, sondern will warten, bis noch mehr wissenschaftliche Erkenntnisse bezüglich der schädlichen Auswirkungen bestehen. Auch wenn die Frage der Zulassung von Zusatzstoffen in Lebensmitteln der Bundesgesetzgebung untersteht, ist doch laut Gesundheitsgesetz der Kanton zuständig für den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, die Gesundheitsförderung und die Prävention vor Erkrankungen. Die Zunahme von ADHS und Übergewicht bei Kindern sind bekanntlich hochaktuelle Gesundheitsprobleme, denen sich die Politik anzunehmen hat.

Wir bitten den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat orientiert über das Gefahrenpotenzial solcher Zusatzstoffe und wie beurteilt er dieses aufgrund seiner Kenntnisse?

2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Verantwortbarkeit des Zuwartens des BAG, bis noch mehr Gesundheitsschäden nachgewiesen sind? Ist der finanzielle Gewinn der Lebensmittel- und Pharmaindustrie den Preis weiterer Gesundheitsschädigung wert?
3. Welche Möglichkeiten hat der Kanton, auf das BAG einzuwirken, um es zu einem Verbot der Verwendung von Zusatzstoffen zu bewegen, welche nachweislich die Erkrankungen wie ADHS und Übergewicht – insbesondere bei Kindern – (mit-)verursachen?
4. Wie beurteilen andere Kantone diese Situation und gibt es dort Bestrebungen für ein entsprechendes Verbot?
5. Ist der Regierungsrat bereit, diesbezüglich eine Zusammenarbeit mit anderen Kantonen zu suchen, etwa über die Gesundheitsdirektorenkonferenz?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Schulthess, Stäfa, und Eva Torp, Hedingen, wird wie folgt beantwortet:

Der Erlass der Lebensmittelgesetzgebung und somit auch die Zulassung von Zusatzstoffen in Lebensmitteln ist Aufgabe des Bundes (Art. 118 Abs. 2 lit. a BV, SR 101). Die Kantone haben lediglich für den Vollzug noch Ausführungsbestimmungen zu erlassen (Art. 39 Lebensmittelgesetz, LMG, SR 817.0). Dieser Aufgabe ist der Kanton Zürich mit der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz vom 2. Mai 2007 (LS 817.1) nachgekommen. An dieser klaren Kompetenzaufteilung vermag auch §1 des Gesundheitsgesetzes vom 4. November 1962 (GesG, LS 810.1 – bzw. §1 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007; ABI 2007, 543) nichts zu ändern, worin die Pflicht des Kantons und der Gemeinden zur Gesundheitsförderung und der Verhütung von Gesundheitsgefährdungen statuiert ist. Insofern ist es dem Kanton nicht möglich, im Bereich der Zulassung von Zusatzstoffen in Lebensmitteln selbstständig gesetzgeberisch tätig zu werden.

Zu Frage 1:

Es geht aus der Anfrage nicht hervor, auf welche neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse sie sich stützt: Vermutlich handelt es sich um eine Studie der Universität Southampton aus dem Jahr 2007, die im Auftrag der britischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (Food Standards Agency – FSA) durchgeführt wurde und die auf einen möglichen Zusammenhang zwischen der Aufnahme bestimmter Lebensmittelzusatz-

stoffe (den Farbstoffen E 102, E 104, E 110, E 122, E 124, E 129 und dem Konservierungsstoff Natriumbenzoat E 211) und dem Auftreten von ADHS bei Kindern hinweist. Andere Studien sind dem Regierungsrat nicht bekannt.

Das deutsche Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat die Ergebnisse dieser englischen Untersuchung bewertet und deren Bedeutung für die Einschätzung des gesundheitlichen Risikos der untersuchten Zusatzstoffe für Kinder geprüft. In seiner im September 2007 veröffentlichten Stellungnahme kommt das BfR zum Schluss, dass sich aus der Studie zwar Hinweise auf einen möglichen Zusammenhang zwischen der Aufnahme der untersuchten Zusatzstoffe und einer negativen Beeinflussung des Verhaltens von Kindern ergäben. Allerdings seien die beobachteten Auswirkungen gering und die Studie liefere auch keinen eindeutigen Beweis für einen kausalen Zusammenhang zwischen dem Verzehr des Zusatzstoffs und den beobachteten Wirkungen. Das BfR führt in seiner Stellungnahme weiter aus, dass Lebensmittelzusatzstoffe in der Zutatenliste aufgeführt werden müssen. Das heisst, die Konsumentinnen und Konsumenten können, wenn sie eine Aufnahme der fraglichen Stoffe vorsorglich ausschliessen möchten, auf einen Verbrauch entsprechender Lebensmittel und Getränke bewusst verzichten.

In die gleiche Richtung wie das BfR äussert sich auch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) über die Studie der Universität Southampton: Die EFSA liess sich im März 2008 dahingehend verlauten, dass die Studie zwar begrenzte Belege dafür liefere, dass zwischen dem Verzehr der Zusatzstoffe und der Aktivität und Aufmerksamkeit einiger Kinder ein geringfügiger Zusammenhang bestehe. Nach Prüfung aller Erkenntnisse und in Anbetracht der bestehenden erheblichen Unsicherheiten, schloss die EFSA indessen, dass die Studie nicht als Grundlage einer Änderung des zulässigen ADI-Wertes für die betreffenden Substanzen herangezogen werden könne (Aufnahmemenge einer Substanz, die ohne nennenswertes Gesundheitsrisiko ein Leben lang täglich konsumiert werden kann).

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die Studie der Universität Southampton durch zwei der führenden Institutionen Europas für die Beurteilung der Sicherheit von Lebensmitteln stark relativiert wird. Beide Fachstellen sehen keinen Handlungsbedarf.

Zu Fragen 2 und 3:

Zusatzstoffe in Lebensmitteln werden vom Bund nach klar definierten und wissenschaftlichen Kriterien zugelassen. Alle in Lebensmitteln zugelassenen Zusatzstoffe durchlaufen einen umfangreichen Bewilligungsprozess, im Rahmen dessen Eignung und mögliche negative Aus-

wirkungen auf die Gesundheit detailliert überprüft werden: Wird ein Stoff zugelassen, so ist er nach aktuellem Wissensstand nicht gesundheitsgefährdend. Wenn neue Informationen über einen bereits zugelassenen Stoff veröffentlicht werden, wird die Zulassung erneut geprüft. Dabei arbeitet das BAG eng mit der EFSA und anderen Lebensmittelbehörden zusammen.

Aufgrund der bisher vorhandenen wissenschaftlichen Grundlagen, der strengen Zulassungspraxis des BAG, der stetigen Neuüberprüfungen und der engen Zusammenarbeit unter den europäischen Fachbehörden besteht derzeit kein Handlungsbedarf für das BAG. Auch das Kantonale Labor Zürich, das die erwähnten Studien ebenfalls begutachtet hat, kommt zu diesem Schluss. Bei einer solchen Sachlage sieht der Regierungsrat keinen Interventionsbedarf.

Zu Frage 4:

Eine Umfrage bei anderen Kantonen hat keine Hinweise auf Bestrebungen für ein Verbot der erwähnten Zusatzstoffe ergeben.

Zu Frage 5:

Wie in der Beantwortung der Fragen 2 und 3 beschrieben, besteht derzeit kein Interventionsbedarf. Sollten dem Regierungsrat andere Informationen zufließen, ist er zu einer Neubeurteilung der Situation bereit und wird gegebenenfalls die geeigneten Schritte einleiten und – sei es direkt oder über die GDK – beim BAG vorstellig werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi